

# **Satzung des Fachschaftsrates der Japanologie Köln**

## **§ 1 Mitglieder des Fachschaftsrates**

1. Der Fachschaftsrat der Japanologie Köln vertritt alle eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge KuGA-Japan, Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart, Japanische Medien- und Populärkultur und Japanisch Lehramt, die der Universität Köln angehören und besteht aus freiwilligen Mitgliedern dieser Studiengänge.
2. Die Fachschaftsratsmitglieder werden während der Studierendenvollversammlung in den Fachschaftsrat aufgenommen. Der Aufnahmewunsch ist spätestens während der Studierendenvollversammlung dem Fachschaftsvorstand mitzuteilen.
3. Mitglieder oder Mitgliedskandidaten des Fachschaftsrates oder Mitglieder der Whatsappgruppe können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen werden, wenn ein Vertrauensmissbrauch oder Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Fachschaftsrat und der Studierendenschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen eine Fortsetzung der Mitgliedschaft oder ein Eintritt in den Fachschaftsrat nicht zugemutet werden kann. Über Ausschlüsse entscheidet die Fachschaftsratssitzung oder die Studierendenvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

## **§ 2 Aufgaben des Fachschaftsrates**

1. Dem Fachschaftsrat obliegt die Förderung aller Studienangelegenheiten der Studierendenschaft. Dabei sind besonders Gruppen zu berücksichtigen, die in ihrem Studium mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, beispielsweise durch Tutorien.
2. Er wirkt bei der Studienberatung mit und nimmt an Akkreditierungsveranstaltungen der Studienordnung teil.
3. Der Fachschaftsrat sorgt für die soziale Beratung und Betreuung der Studierendenschaft der Japanologie Köln und ist auch Ansprechpartner für japanische Austauschstudierende.
4. Es ist Aufgabe des Fachschaftsrates die gesamte Arbeit der Fakultät zu überprüfen; gegebenenfalls ist die Beseitigung von Missständen einzuleiten bzw. herbeizuführen.
5. Dem Fachschaftsrat obliegt die Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz.
6. Er ist verpflichtet die Grundsätze des Datenschutzes bei seiner Arbeit zu befolgen. Des

Weiteren hat er diesbezügliche Mängel innerhalb der Fakultät für Japanologie aufzuzeigen.

7. Dem Fachschaftsrat obliegt die Förderung des Deutsch-Japanischen Austausches an der Universität zu Köln.

### **§ 3 Organe der Fachschaft**

- Studierendenvollversammlung der Japanologie
- Fachschaftsratssitzung
- Fachschaftsratsvorstand

### **§ 4 Studierendenvollversammlung der Japanologie**

1. Die Studierendenvollversammlung findet in der Regel zu Beginn (in der Woche vor Vorlesungsbeginn) und bei Bedarf auch zum Ende der Vorlesungszeit (vor der Klausurphase) statt.

2. Die Einberufung einer Studierendenvollversammlung erfolgt von den Vorständen durch Aushang der Tagesordnung über die digitalen und analogen Informationskanäle des Fachschaftsrates unter Angabe von Ort und Zeit mindestens drei Tage vorher.

3. Stimmberechtigt auf der Studierendenvollversammlung sind alle anwesenden Studierenden der Japanologie.

4. Die Studierendenvollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Es müssen allerdings mindestens drei Studierende der Japanologie anwesend sein. Die Studierendenvollversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Folgende Aufgaben sind während der Studierendenvollversammlung durchzuführen:

- Wahlen (Die Studierendenvollversammlung kann keine Kandidaten ablehnen) von:
  - o 1. Fachschaftsratsvorstand
  - o 2. Fachschaftsratsvorstand
  - o Beauftragte Person für Finanzen
  - o Ämter, die die Studierenden nach §2 informiert
  - o Nach Bedarf weitere Ämter
- grobe Semesterplanung
- Planung wichtiger Veranstaltungen und Events zum Semestereinstieg / Semesterende

6. Abhängig von der Mitgliederzahl, den Arbeitsbereichen und dem Ausmaß an Verantwortung des Fachschaftsrates in einem Semester kann alternativ zu dem Modell eines 1. und 2. Fachschaftsratsvorstands zur Leitung des Fachschaftsrates ein Vorstandsteam eingesetzt werden.

7. Die Tagesordnung der Studierendenvollversammlung wird vom Fachschaftsratsvorstand vorbereitet. Alle Studierenden der Japanologie sind berechtigt, Tagesordnungspunkte zu beantragen.

8. Der Fachschaftsratsvorstand eröffnet die Vollversammlung und stellt die Diskussionsleitung. Die Diskussionsleitung sorgt für eine beim Thema bleibende Diskussion. Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und wesentliche Punkte herausarbeiten. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Nichtbefassung bzw. keine weitere Befassung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf geheime Abstimmung Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

9. Über jede Studierendenvollversammlung wird ein Protokoll geführt. Es muss enthalten:

- Sitzungsleitung
- Beginn und Endzeit
- Protokollant
- Die wesentlichen Berichte
- Die Ergebnisse der Abstimmungen
- Die anwesenden Mitglieder

Das Protokoll wird von der Protokollführung zur Überprüfung an die Vorstände und anschließend, mit deren Bestätigung, an die Mitglieder weitergeleitet. Auf Antrag kann eine Änderung des Protokolls auf der nächsten Fachschaftsratssitzung beschlossen werden.

## **§ 5 Fachschaftsratssitzung**

1. Die Fachschaftsratssitzung besteht aus den Fachschaftsratsmitgliedern und weiteren anwesenden Studierenden der Japanologie. Sie ist öffentlich und es besteht Rederecht. Unter besonderen Umständen können Ausnahmen vorgenommen werden.

2. Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Studierenden der Japanologie.

3. Die Fachschaftsratssitzung stellt den Informationsfluss von anderen universitären Gremien zur Studierendenschaft sicher.

4. Die Fachschaftsratssitzungen werden einberufen

- während der Vorlesungszeit mindestens zweimal pro Monat vom Fachschaftsratsvorstand
- auf Antrag von zwei Fachschaftsratsmitgliedern
- bei Vertagung wird dies mindestens einen Tag vorher angekündigt

5. Über jede Fachschaftsratssitzung ist ein Protokoll zu führen (siehe **§4.9**)

6. Die Fachschaftsratssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Fachschaftsratsmitglieder anwesend sind.

7. Der Fachschaftsratsvorstand gibt der Fachschaftsratssitzung eine Tagesordnung. Jeder Studierende kann Punkte zur Tagesordnung beitragen. Vorschläge können von den Vorständen vertagt oder abgelehnt werden.

8. Die Fachschaftsratssitzung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen). Stimmen weniger als zwei Studierende der Japanologie ab, so ist die Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden.

## **§6 Fachschaftsratsvorstand**

1. Der Fachschaftsratsvorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorstand, die in der Studierendenvollversammlung gewählt werden.

2. Aufgaben des Fachschaftsratsvorstands:

- nimmt Kandidaturen für Ämter im Fachschaftsrat an.
- überwacht die Durchführung der Beschlüsse von Fachschaftsratssitzung und Studierendenvollversammlung.
- koordiniert die Arbeit der Fachschaftsratssitzung mit der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Universität.
- trägt die Verantwortung für die Arbeit des Fachschaftsrates.

3. Der Fachschaftsratsvorstand ist der Studierendenvollversammlung rechenschaftspflichtig.

4. Bei Gleichstand in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Fachschaftsratsvorstands. Sollten 1. und 2. Vorstand beide anwesend sein, hat die Stimme des 1. Vorstandes einen höheren Wert.

5. Der Fachschaftsratsvorstand ist für die Kommunikation mit dem Institut verantwortlich.

## **§ 7 Ämter im Fachschaftsrat**

1. Die Fachschaftsratsmitglieder kandidieren freiwillig und werden in der Studierendenvollversammlung gewählt.

2. Sie haben der Fachschaftsratssitzung laufend Bericht zu erstatten.

3. Sie sind an die Weisungen der Studierendenvollversammlung und an die Beschlüsse der Fachschaftsratssitzungen gebunden.

4. Die Neuwahl der Ämter erfolgt in den Studierendenvollversammlungen. Neugewählte Fachschaftsratsmitglieder werden von den Entlassenen eingewiesen.  
(How-To Anleitungen als Einarbeitungshilfe zum Download auf der FS Website verfügbar)

5. Eine Abwahl von Ämtern kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die betreffende Person hat ein Recht auf eine Stellungnahme.
- der Grund für die Abwahl muss in einer Fachschaftsratssitzung diskutiert werden.
- eine Amtsenthebung erfordert einen Beschluss durch eine Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
- Eine solche Abstimmung muss fünf Tage vorher bekannt gegeben werden.
- die Abstimmung wird geheim abgehalten und jedes Fachschaftsratsmitglied ist Stimmberechtigt.
- an der Abstimmung müssen mindestens fünf Personen teilnehmen, sonst ist die sie ungültig und muss wiederholt werden.

6. Es werden mindestens die Ämter aus § 4.5 für die Dauer eines Semesters gewählt.

7. Ein Fachschaftsratsmitglied scheidet aus dem Amt aus:

- durch Rücktritt
- durch Misstrauenserklärung der Fachschaftsratssitzung
- am Ende der Amtszeit
- durch Exmatrikulation

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt muss ein neues Fachschaftsratsmitglied kandidieren

und von der nächstfolgenden Fachschaftsratssitzung bestätigt werden.

## **§ 8 Fachschaftsratsvertretung nach außen**

1. Alle Fachschaftsratsmitglieder können unter Absprache mit den Vorständen den Fachschaftsrat nach außen vertreten. Der Fachschaftsratsvorstand organisiert die Teilnahme von Fachschaftsratsmitgliedern an Sitzungen von universitären Gremien.

2. Sie sind der Fachschaftsratssitzung rechenschaftspflichtig.

3. Jedes Jahr zum Wintersemester muss in der Studierendenvollversammlung eine studentische Vertretung und Stellvertretung für den Vorstand im Ostasiatischen Seminar gewählt werden. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 9 Finanzen**

1. Die beauftragte Person für Finanzen ist für das Rechnungswesen des Fachschaftsrates verantwortlich.
2. Für Events existiert eine Bargeldkasse. Die Schlüssel dafür verwalten der Fachschaftsratsvorstand und der Finanzbeauftragte.
3. Die beauftragte Person für Finanzen ist für das Absetzen der Kosten beim ASTA und SpRat verantwortlich.
4. Der Fachschaftsratsvorstand ist über den Betrag der Bargeldkasse auskunftsberechtigt.
5. Der Fachschaftsrat darf keinen Gewinn erwirtschaften. Jegliches Einkommen muss wieder zu Gunsten der Studierenden ausgegeben werden.

## **§10 Änderung der Satzung des Fachschaftsrates**

1. Die Satzung kann auf Antrag eines Fachschaftsratsmitgliedes geändert werden. Die Änderung wird in der Fachschaftsratsitzung besprochen. Dies muss fünf Tage vorher bekannt gegeben werden. Es wird über den Änderungsantrag abgestimmt und es muss eine Beschlussfähigkeit von einer Zweidrittelmehrheit mit mindestens drei teilnehmenden Fachschaftsratsmitgliedern festgestellt werden. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so wird die Änderung auf die nächste Sitzung vertagt.

## **§11 Auflösung des Fachschaftsrates**

1. Der Fachschaftsrat der Japanologie Köln ist gemäß der Satzung der Philosophischen Fakultät integraler Bestandteil der Philosophischen Fakultät und kann sich deshalb nicht selbst auflösen.